

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2006

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– Auszug –



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Lennéstr. 6, 53113 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2007

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2007

10. SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

10.1. Geschichtlicher Überblick

Das Sonderschulwesen der Bundesrepublik Deutschland kann auf eine zweihundertjährige Geschichte zurückblicken, die sich als Prozess der Ausweitung und Ausdifferenzierung darstellt. In den Genuss eines Sonderunterrichts kamen im 19. Jahrhundert zunächst blinde und taubstumme Kinder in Schulen und Heimen [*Blinden- bzw. Taubstummenanstalten*], die privat-philanthropischen oder kirchlich-karitativen Initiativen entsprangen.

Öffentliche Schulen wurden erst errichtet, nachdem um die Jahrhundertwende in den Schulgesetzen der Länder auch eine Schulpflicht für Behinderte anerkannt worden war. Mit der Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht wurde im Übrigen deutlich, wie viele Schülerinnen und Schüler dem allgemeinen Unterricht nicht zu folgen vermochten. So entwickelten sich zwischen 1880 und 1920 einerseits eigene Schulen für Sinnesgeschädigte neben den älteren Blinden- und Taubstummenanstalten und andererseits die sog. *Hilfsschulen* als Einrichtungen für *Schwachbefähigte*. In der Praxis wurden sie zu Sammelbecken für Kinder mit unterschiedlichen Lern- und Verhaltensstörungen und Behinderungen. Für geistig und körperlich Schwerstbehinderte bestanden auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur unzureichende Bildungsmöglichkeiten. In der Zeit des Nationalsozialismus wurden selbst bescheidene Fortschritte wieder zunichte gemacht.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gingen aus den Hilfsschulen die Schule für Lernbehinderte [so bezeichnet seit 1961], die Schule für Verhaltensgestörte sowie die Schule für Geistigbehinderte hervor. In den 60er und 70er Jahren wurde versucht, durch einen umfassenden Ausbau und eine Differenzierung des Sonderschulwesens [in einigen Ländern werden Sonderschulen auch als Förderschulen, Förderzentren oder Schulen für Behinderte bezeichnet] das Recht auf Bildung für alle behinderten Kinder und Jugendlichen zu verwirklichen und den unterschiedlichen Bedürfnissen bestmöglich gerecht zu werden. Die Entwicklung in den Ländern verlief dabei aufgrund von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz von 1960 und 1972 weitgehend gleich. Auch in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] bestanden verschiedene Typen von Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit physischen oder psychischen Behinderungen.

10.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

In den letzten Jahren ist eine wachsende Vielfalt von Fördermaßnahmen zu beobachten, denen gemeinsam ist, dass Integration nicht nur das angestrebte Ziel, sondern das Mittel selbst ist, d. h. behinderte Kinder werden auf verschiedene Weise zusammen mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet [siehe auch Kapitel 10.5.]. Seit den 80er Jahren wurde eine Integration behinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeine Schulen zunehmend im Rahmen von Schulversuchen erprobt, die seit den 90er Jahren teilweise in Regelangebote überführt wurden. Daneben sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Sonderschulen entstanden und in der Erziehungswissenschaft wurden integrationspädagogische Ansätze entwickelt. Die institutionenbezogene Betrachtungsweise wich einer personenbezogenen. Der Begriff der *Sonderschulbedürftigkeit* bei der Entscheidung über die Schullaufbahn eines Kindes [d. h. Entscheidung zwischen allgemeiner Schule oder Sonderschule] wurde abgelöst

durch die Frage nach dem Sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser erfordert Maßnahmen in Erziehung, Unterricht, Therapie und Pflege je nach organischen Schädigungen und sozialen Beeinträchtigungen des Individuums im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten. Beeinflusst wurde die Entwicklung durch ein gewandeltes Verständnis von Behinderung und pädagogischer Förderung, durch Verbesserung der diagnostischen Möglichkeiten und Ausweitung der Früherkennung und Vorbeugung, durch bessere Rahmenbedingungen in den allgemeinen Schulen [z. B. günstigere Schüler-Lehrer-Relation] und offenere Konzepte für Unterricht und Erziehung sowie schließlich durch eine höhere Bewertung der wohnortnahen Schule. Die integrativen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf werden derzeit in den Ländern weiter ausgebaut.

10.3. Definition und Diagnose der Zielgruppe

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der jeweiligen Schule zu definieren. Zudem muss eine Bestimmung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs das Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen einschließlich der Schule und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen berücksichtigen.

Die Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort. Sie findet in Verantwortung der Schulaufsicht statt, die entweder selbst über eine sonderpädagogische Kompetenz und ausreichende Erfahrungen in der schulischen Förderung Behinderter verfügt oder fachkundige Beratung hinzuzieht.

Das Verfahren zur Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten, den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst, der Schule und ggf. von anderen zuständigen Diensten beantragt werden und sollte die Kompetenzen der an der Förderung und Unterrichtung beteiligten bzw. zu beteiligenden Personen auf geeignete Weise einbeziehen.

10.4. Finanzielle Hilfen für Familien

Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Rahmen der *Eingliederungshilfe für Behinderte* nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen gewährt.

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen Wohnort und Schule wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.7. verwiesen.

10.5. Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen

Eine Zusammenarbeit von Sonderschulen und allgemeinen Schulen besteht unabhängig von den oben erwähnten neueren integrationspädagogischen Ansätzen [siehe Kapitel 10.2.]. Beim Übergang eines Schülers von der einen in die andere Schulart wirken Lehrkräfte und Schulleiter der betroffenen Schulen zusammen. Eine Rückführung von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinen Schulen ist grundsätzlich möglich. Auf Antrag der Sonderschule oder der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulbehörde über den Schulwechsel. Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte können in eine Grundschule oder Hauptschule aufgenommen werden, wenn die Aussicht besteht, dass sie den Unterricht mit Erfolg besuchen können. Schulen für Sprachbehinderte und Verhaltensgestörte sind als Durchgangsschulen konzipiert, ihre Zielsetzung ist, die Beeinträchtigungen im sprachlichen bzw. sozialen Verhalten so weit zu beheben, dass die Schülerinnen und Schüler wieder allgemeine Schulen besuchen können.

In jüngster Zeit haben sich vielfältige Formen institutioneller und pädagogischer Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen entwickelt, teilweise im Rahmen von Schulversuchen oder von Aktionsprogrammen der Länder. Sie reichen von gemeinsamen außerschulischen Aktivitäten über gemeinsamen Unterricht bis zur räumlichen Zusammenführung von Klassen.

10.5.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Recht behinderter Kinder auf eine ihnen angemessene Bildung und Ausbildung ist im Grundgesetz [Artikel 3 - R1], im Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe - und in den Landesverfassungen [R14-29] niedergelegt sowie in den jeweils geltenden Schulgesetzen [R70, R72, R74, R76, R78, R81, R83, R85, R87-88, R90, R92, R98, R100-102] der Länder im Einzelnen ausgeführt.

In den Ländern wurde die Entwicklung und Ausgestaltung des Sonderschulwesens durch mehrere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vereinheitlicht, insbesondere durch die *Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens* [Beschluss vom März 1972] und Empfehlungen für die einzelnen Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung. Der gegenwärtige Sachstand ist in den *Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland* [Beschluss vom Mai 1994] dokumentiert.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz beziehen sich auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, unabhängig davon, ob die Förderung an einer allgemeinen Schule oder an einer Sonderschule stattfindet. Ergänzend zu diesen allgemeinen Empfehlungen wurden weitere Empfehlungen zu einzelnen Förderschwerpunkten erarbeitet:

- Sehen,
- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- Hören,
- körperliche und motorische Entwicklung,

- Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.

Zur statistischen Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten wird auf Kapitel 10.8. verwiesen. Darüber hinaus hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zu *Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten* gegeben.

10.5.2. Allgemeine Ziele

Vorbeugende Maßnahmen zielen darauf, weiter gehende Auswirkungen einer bestehenden Behinderung zu vermeiden. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken vorbeugende Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Frühförderung kommt eine herausragende Bedeutung zu.

Die Zielsetzung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht ist, die Integration von Behinderten zu fördern und Behinderten wie Nichtbehinderten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander zu bieten.

10.5.3. Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder und Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind. Sonderschullehrer werden an Sonderschulen sowie an allgemeinen Schulen für sonderpädagogische Förderung eingesetzt, z. B. für ambulante Unterstützung und Beratung und für gemeinsamen Unterricht mit einem anderen Lehrer in Integrationsklassen. Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören neben den äußeren Rahmenbedingungen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, individualisierte Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte. Sonderpädagogische Förderung findet dabei im und, wenn notwendig, auch neben dem Klassenunterricht statt.

Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Viele Sonderschulen und allgemeine Schulen sind dabei, eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufzubauen. Kooperative Formen können den Unterricht und das Schulleben bereichern. Die Durchlässigkeit der Schularten und ihrer Bildungsgänge, die Erhöhung gemeinsamer Unterrichtsanteile und der Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den Sonderschulen in allgemeine Schulen werden hierdurch begünstigt. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Sonderschulen mit Klassen der allgemeinen Schulen kann geeignete Rahmenbedingungen für die angestrebte Kooperation schaffen.

10.6. Sonderschulwesen

Neben den in Kapitel 10.5.3. erwähnten Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen bzw. in kooperativen Formen bestehen folgende Organisationsformen zur sonderpädagogischen Förderung nebeneinander:

Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen

Kinder und Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, werden in Sonderschulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie vergleichbaren Einrichtungen unterrichtet.

Nach dem *Hamburger Abkommen* zwischen den Ländern zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom Oktober 1971 gehört zur länderübergreifenden Grundstruktur des Schulwesens die Differenzierung von allgemeinen Schulen und Sonderschulen [in einigen Ländern auch als Förderschulen, Förderzentren oder Schulen für Behinderte bezeichnet]. Entsprechend der *Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens* [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 1972] werden im Einzelnen zehn Typen von Sonderschulen unterschieden:

- Schulen für Blinde
- Schulen für Gehörlose
- Schulen für Sehbehinderte
- Schulen für Schwerhörige
- Schulen für Geistigbehinderte
- Schulen für Körperbehinderte
- Schulen für Kranke
- Schulen für Lernbehinderte
- Schulen für Sprachbehinderte
- Schulen für Verhaltensgestörte

Die Sonderschulen müssen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel bereitzustellen. Es können auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen anderer außerschulischer Maßnahmenträger einbezogen werden. Sonderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach ihrem Angebot an Bildungsgängen. Die Sonderschulen unterstützen bei ihren Schülerinnen und Schülern alle Entwicklungen, die zu einem möglichen Wechsel in eine allgemeine Schule und in die Ausbildung führen können.

Sonderpädagogische Förderung im Rahmen von Sonderpädagogischen Förderzentren

Sonderpädagogische Förderzentren sollen als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten [z. B. im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, im Bereich des Hörens oder Sehens usw.] entsprechen und sonderpädagogische Förderung in integrativen, stationären und kooperativen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen. Im Rahmen des Präventionsauftrages der Förderzentren findet die Förderung bereits vor Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs, teilweise bereits in den Kindertageseinrichtungen statt [siehe Kapitel 3.13].

10.6.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Recht behinderter Kinder auf eine ihnen angemessene Bildung und Ausbildung ist im Grundgesetz [Artikel 3 - R1], im Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe - und in den Lan-

desverfassungen [R14-29] niedergelegt sowie in den jeweils geltenden Schulgesetzen [R70, R72, R74, R76, R78, R81, R83, R85, R87-88, R90, R92, R98, R100-102] der Länder im Einzelnen ausgeführt.

10.6.2. Allgemeine Ziele

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu erreichen.

10.6.3. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Wie bei den allgemeinen Schulen ist die Schulentwicklungsplanung im Bereich der Sonderschulen eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung [siehe Kapitel 4.5.]. Bei einigen Behinderungsarten ergibt sich jedoch auf Grund der geringen Schülerzahl die Notwendigkeit, Schwerpunktschulen mit länderübergreifendem Einzugsgebiet zu führen.

10.6.4. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen

Für behinderte Kinder und Jugendliche gilt die Schulpflicht ebenso wie für nichtbehinderte Kinder und Jugendliche.

Bei Beginn der Schulpflicht melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind entweder bei der Grundschule oder bei der zuständigen Sonderschule an. Ist davon auszugehen, dass ein Kind im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann, wird von der Schulaufsichtsbehörde der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf ermittelt und eine Entscheidung über den Bildungsgang und den Ort der Förderung getroffen [Sonderschule eines bestimmten Typs oder allgemeine Schule mit zusätzlichen individuellen Hilfen]. Eine Umschulung während der Schulzeit kommt für solche Schülerinnen und Schüler in Betracht, die eine allgemeine Schule besuchen, dort aber nicht entsprechend gefördert werden können.

Die Schullaufbahnentscheidung soll nach Anhören der Eltern und möglichst im Einvernehmen mit ihnen getroffen werden. Sind Eltern mit einer Entscheidung nicht einverstanden, so haben sie außergerichtliche und gerichtliche Einspruchsmöglichkeiten.

10.6.5. Stufen und Klassenbildung

Sonderschulen können nach Bildungsgängen, Stufen und Jahrgängen gegliedert sein. Verschiedene Arten von Sonderschulen [z. B. für Sinnesgeschädigte] vereinen die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums und führen zu deren Abschlüssen. Diese Bildungsgänge sind wie an allgemeinen Schulen in Primar- und Sekundarbereich gegliedert und nach Jahrgangsstufen aufgebaut. Dabei kann der Unterricht auf mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen.

Schulen für Lernbehinderte sind nach Jahrgangsstufen oder Leistungsstufen gegliedert. Schulen für Geistigbehinderte umfassen vier Stufen mit einer sog. Werkstufe als letzter Stufe, die sich jeweils aus mehreren Jahrgängen zusammensetzen. Diese beiden Bil-

gangsgänge können auch an einer anderen Sonderschule, z. B. für Sinnesgeschädigte eingerichtet sein.

10.6.6. Zeitliche Gliederung

Das in den Stundentafeln der allgemeinen Schulen vorgesehene Unterrichtsvolumen wird um Stunden für sonderpädagogische Maßnahmen ergänzt. Einzelne Bildungsgänge an den Sonderschulen dauern auch um ein Jahr länger als diejenigen an allgemeinen Schulen. Zur Dauer und Gliederung des Schuljahres wird auf die allgemeinen Ausführungen in Kapitel 4.9.1. verwiesen.

10.6.7. Lehrplan, Fächer

Mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte und Geistigbehinderte arbeiten alle Sonderschulen nach Lehrplänen, die hinsichtlich der Bildungsziele, Unterrichtsinhalte und Leistungsanforderungen denjenigen der allgemeinen Schulen [Grundschule und Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums] entsprechen. Die Methodik hat jedoch die besonderen Voraussetzungen und Beeinträchtigungen des Lernens bei den einzelnen Behinderungsarten zu berücksichtigen. Schulen für Lernbehinderte und Geistigbehinderte arbeiten nach eigenen Richtlinien, die wie alle anderen Lehrpläne durch das Kultusministerium des jeweiligen Landes erlassen werden. Allgemeine Informationen zur Entwicklung von Lehrplänen sind Kapitel 4.10. zum Primarbereich zu entnehmen.

10.6.8. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Sonderschulen sind häufig Ganztagschulen oder Internatsschulen. Die umfassende Förderung des behinderten Schülers ist Teil des pädagogischen Konzeptes, Unterricht und Erziehung ergänzen einander.

Bei der Gestaltung des Unterrichts wird auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen. Der Unterricht findet teilweise in Kleingruppen oder als Einzelunterricht statt. Im Übrigen sind die Klassenstärken an Sonderschulen besonders niedrig.

Zum eigentlichen Unterricht kommen je nach Behinderungsart therapeutische Maßnahmen wie Krankengymnastik, verhaltenstherapeutische Übungen und Sprachheilunterricht. Technische und behinderungsspezifische apparative Hilfen sowie Medien werden nach Bedarf eingesetzt.

10.6.9. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

In den Sonderschulen findet in ähnlicher Form wie in den allgemeinen Schulen eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung statt [vgl. Kapitel 4.12. und 5.15.]. Bei Geistigbehinderten und Schwerstbehinderten beschränkt sich die Beurteilung auf Berichte zur Persönlichkeitsentwicklung.

Zum Ende des Schuljahres überprüft die Sonderschule, ob und in welcher Jahrgangsstufe/Stufe ein Schüler weiterhin an dieser Schule seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden kann, ob er an einer anderen Sonderschule aufgenommen werden oder an eine allgemeine Schule wechseln soll. Die Einstufung ist Sache der Schule, über einen Schulwechsel entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern und unter Heranziehung von Gutachten.

10.6.10. Schulberatung/Berufsorientierung und Übergang von der Schule in den Beruf

Schulen und Schulaufsicht arbeiten bei der Schullaufbahnentscheidung mit verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des Schulwesens zusammen: mit den schulp-psychologischen Diensten, mit dem Gesundheitsamt, mit dem Jugendamt sowie mit Erziehungsberatungsstellen [z. B. bei Verhaltensstörungen, familiären Konflikten].

Der beruflichen Eingliederung von jungen Menschen mit Behinderungen wird besondere Bedeutung beigemessen. Die Schulpflicht endet nicht mit einem allgemeinbildenden Bildungsgang, sondern schließt eine berufliche Ausbildung oder Vorbereitung mit ein, zum Teil an berufsbildenden Sonderschulen. Die Berufswahlentscheidung wird bereits in der allgemeinbildenden Schule vorbereitet [in Fächern wie Arbeitslehre und durch Betriebsbesichtigungen oder -praktika]. Dabei arbeiten die Schulen mit den Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit zusammen.

Grundsätzlich sollen Behinderte, soweit es ihre Lernmöglichkeiten zulassen, in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des dualen Systems ausgebildet werden. Dabei erfolgt die schulische Ausbildung an allgemeinen Berufsschulen oder an Einrichtungen für Behinderte. Der erste Ausbildungsabschnitt wird meist als Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform absolviert. Zur Vorbereitung kann ein Berufsvorbereitungsjahr vorgeschaltet werden. Die praktische Ausbildung findet in Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten oder Berufsbildungswerken für Behinderte statt.

Neben der Ausbildung im dualen System kommen auch Ausbildungen an beruflichen Vollzeitschulen in Betracht. Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Schulabschlüssen werden auch weiterführende Bildungsgänge angeboten [Fachoberschule, Fachschule]. In der Regel haben diese Einrichtungen zur beruflichen Bildung von Behinderten einen großen Einzugsbereich und sind mit Wohnheimen verbunden.

Soweit eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, erhalten behinderte Jugendliche eine ihren individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten angepasste Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit mit selbstständiger Lebensführung oder auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte, um damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte Eingliederung in die Arbeitswelt zu schaffen.

10.6.11. Abschlusszeugnis

Soweit es die Art der Behinderung oder Erkrankung zulässt, vermitteln die Sonderschulen Abschlüsse, die den Abschlüssen allgemeiner Schulen gleichwertig sind [Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Allgemeine Hochschulreife]. Voraussetzung ist, dass nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet wurde und der Bildungsgang mit Erfolg abgeschlossen wurde. Der Unterricht kann über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet wurden, z. B. Geistigbehinderte, stellt die Lehrerkonferenz den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges fest, wenn alle vorgesehenen Schulstufen erfolgreich durchlaufen wurden.

10.6.12. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Im Sonderschulwesen ist der private Sektor mit einem Schüleranteil von 15 % an der Gesamtschülerzahl relativ bedeutend [siehe Kapitel 10.8.]. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger unterhalten Sonderschulen oft in Verbindung mit Heimen. Auch diese Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. In ihren Unterrichtsmethoden, bei Rehabilitationsmaßnahmen und in der Betreuung der Kinder beschreiten diese manchmal eigene Wege zur sonderpädagogischen Förderung.

10.7. Spezifische Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Zu spezifischen Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird auf die Kapitel zum Primar- und Sekundarbereich verwiesen, da sie in der Regel die Grundschule bzw. die allgemeinen Schulen im Sekundarbereich besuchen. Zu Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenz von Kindern mit Migrationshintergrund bereits im vorschulischen Bereich wird auf Kapitel 3.13. verwiesen.

10.8. Statistische Daten

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in allgemeinbildenden Schulen 2005

Förderschwerpunkt	Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in			Anteil ¹⁾ aller geförderten Schüler in Prozent
	allgemeinen Schulen	Sonderschulen	Allgemeine Schulen und Sonderschulen zusammen	
Lernen	32.683	201.559	234.242	2,720
Sehen	1.732	4.983	6.715	0,078
Hören	2.900	11.249	14.149	0,164
Sprache	11.433	36.842	48.275	0,561
Körperliche und motorische Entwicklung	4.761	23.853	28.614	0,332
Geistige Entwicklung	2.107	72.838	74.945	0,870
Emotionale und soziale Entwicklung	14.188	31.946	46.134	0,536
Kranke	168	9.433	9.601	0,111
Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	516	23.516	24.032	0,279
Insgesamt	70.488	416.219	486.707	5,651

¹⁾ Anteil an allen Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht [Jahrgangsstufen 1-10 und Sonderschulen]

Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Sonderschulen 2005

	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Öffentliche Sonderschulen	2.808	349.793	84,0
Sonderschulen in freier Trägerschaft	660	66.426	16,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1, 2006 und Sekretariat der Kultusministerkonferenz